

Aktz.: 61 26 HM 96

## ***Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Geschäftsstelle Mainz 05 VEP (H 96) "***

### **I. Vermerk**

**über die erneute, eingeschränkte Veröffentlichung und erneute, eingeschränkte öffentliche Auslegung (Offenlage) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m, § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute, eingeschränkte Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Die erneute, eingeschränkte Veröffentlichung des Bauleitplanentwurfes erfolgte in der Zeit vom **02.12.2024 bis 13.12.2024** einschließlich auf der Internetseite der Stadt Mainz. Parallel dazu wurde der Plan bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt öffentlich ausgelegt. Als zusätzlicher Service für die Bürgerinnen und Bürger war der Bauleitplanentwurf während des gleichen Zeitraumes in der Ortsverwaltung Mainz- Hartenberg/ Münchfeld und im Rathausfoyer ebenfalls zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser erneuten Veröffentlichung erfolgte am 22.11.2024 im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Während dieses Zeitraumes sind die nachstehend zusammengefassten Anregungen und die ebenfalls nachstehend zusammengefassten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingegangen:

#### **A Von den Bürger:innen vorgebrachte Anregungen:**

Seitens der Bürger:innen wurden im Rahmen der Veröffentlichung und erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes keine Anregungen und/ oder Stellungnahmen vorgebracht.

## **B Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange:**

I. Folgende Träger öffentlicher Belange teilen im Zuge der erneuten, eingeschränkten Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass ihre Belange nicht berührt sind bzw. keine Stellungnahme erforderlich ist:

- 37 - Feuerwehr
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Handelsverband Südwest
- Vodafone GmbH

II. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz**

- Email vom 02.12.2024 und 13.12.2024 -

- Im Vorhabenbereich seien denkmalpflegerisch relevante Befunde bekannt und Funde (Fossilien) zu erwarten. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz sei am weiteren Verfahren nach BauGB zu beteiligen. Hierfür sei ein neuer Textbaustein in die Hinweise des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufzunehmen.

#### ***Stellungnahme:***

*Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "H 96" denkmalpflegerische Funde zu erwarten sind. Der eingereichte Textbaustein wird im Rahmen einer redaktionellen Ergänzung der Hinweise zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.*

#### ***Entscheidung:***

*Den Anregungen kann gefolgt werden.*

### **2. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**

- Email vom 06.12.2024 -

#### **Bergbau/ Altbergbau**

- Im Bereich des "H 96 VEP" sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.
- Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet innerhalb der Aufsuchungserlaubnis "Mainz" für Erdwärme befindet. Es wird empfohlen sich mit der Inhaberin (EVI Energieversorgungsgesellschaft Ingelheim mbH) in Verbindung zu setzen.

### **Stellungnahme:**

*Der Hinweis und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Für die Bauleitplanung ergibt sich hierdurch kein besonderer Regelungsbedarf.*

### **Boden und Baugrund**

- Die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters werde dringend sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten empfohlen.

### **Stellungnahme:**

*Der Hinweis und die Empfehlung werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Für die Bauleitplanung ergibt sich hierdurch kein besonderer Regelungsbedarf.*

- Bei Eingriffen in den Baugrund sowie allen Bodenarbeiten seien grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen.

### **Stellungnahme:**

*Um die genannten Anforderungen sowie geeignete Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, werden in Abstimmung mit dem 67-Grün- und Umweltamt folgende Ergänzungen in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 96" aufgenommen:*

#### Eingriffe in den Boden (Regelwerke)

*Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 197-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.*

*Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.*

- Unter Hinweis auf das Geologiedatengesetz wird um Zusendung des gesamten Baugrundgutachtens gebeten.

### **Stellungnahme:**

*Die Hinweise zum Thema Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die räumliche Lage der Bohr- und Sondieransatzpunkte können der Anlage 1, die Bohrprofile mit den Sondierdiagrammen der Anlage 2, die Abfalltechnische Deklaration der Anlage 3 und das Probeentnahmeprotokoll der Anlage 4 des erneut beigefügten Gutachtens des Baugrundinstituts Dr. Ing. Westhaus GmbH vom 30.01.2024 entnommen werden. Die genannten Anlagen wurden im Rahmen der wiederholten Veröffentlichung im Internet und erneuten öffentlichen Auslegung bzw. der erneuten Beteiligung der Behörden als Anlage übermittelt.*

- Aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

### **Stellungnahme:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Durch die Anregungen ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes.*

### **Geologiedatengesetz (GeoIDG)**

- Die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung sei spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.
- Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung im Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten obliegt.

### **Stellungnahme:**

*Der Hinweis bezüglich des Geologiedatengesetzes wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Um die genannten Anforderungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, werden in Abstimmung mit dem 67-Grün- und Umweltamt folgende Ergänzungen in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 96" aufgenommen:*

#### Geologiedatengesetz

*Die Durchführung einer Bohrung bzw. einer geologischen Untersuchung ist nach § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Untersuchung beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen.*

*Darüber hinaus ergeben sich durch die Anregungen keine inhaltlichen Änderungen des Bebauungsplanes.*

### **Entscheidung:**

*Den Anregungen kann gefolgt werden.*

### **3. SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz**

*- Email vom 13.12.2024 -*

### **Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung**

- Der Planbereich befände sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.
- Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich seien hier nicht bekannt.
- Sofern während der Bauphase hohe Grundwasserstände auftreten bzw. durch starke Niederschläge auf den grundwasserstauenden Schichten hervorgerufen werden, würde eine Grundwasserhaltung erforderlich. Hierfür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzuholen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Erdwärme (Geothermie) ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde durchzuführen ist.

### **Stellungnahme:**

*Der Hinweis hinsichtlich einer möglicherweise erforderlichen Grundwasserhaltung während der Bauphase wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Dieser Aspekt betrifft jedoch das anschließende Baugenehmigungsverfahren. Für das Bauleitplanverfahren ergeben sich keine Änderungen.*

*Der Hinweis zur Nutzung regenerativer Energien (Geothermie) wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Für die Bauleitplanung ergibt sich hierdurch kein besonderer Regelungsbedarf.*

### **Abwasserbeseitigung**

- Das Regenwasserbewirtschaftungskonzept werde zur Kenntnis genommen. Für die gezielte Einleitung über Rigolen sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die bei einer Größe der abflusswirksamen Fläche von über 500 m<sup>2</sup> bei der SGD Süd WAB als Obere Wasserbehörde einzureichen sei. Es werde empfohlen, das Konzept vorab mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

### **Stellungnahme:**

*Die vorgebrachte Empfehlung der SGD Süd wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Für die Bauleitplanung ergibt sich hierdurch kein besonderer Regelungsbedarf.*

### **Bodenschutz**

- Es wird darauf hingewiesen, dass für den Geltungsbereich des "H 96" im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz keine Eintragungen bodenschutzrechtlicher Flächen vorliegen. Es seien keine Altablagerungen, Altstandorte, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt. Aus bekannten umliegenden Altstandorten sei eine schädliche Beeinflussung des Baugrundstückes nicht zu erwarten. Bei neuen Erkenntnissen werde um Mitteilung und erneute Beteiligung gebeten.

### **Stellungnahme:**

*Die Hinweise zum Thema Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Für die Bauleitplanung ergibt sich hierdurch kein besonderer Regelungsbedarf.*

- Hinsichtlich des erstellten Gutachtens wird darauf hingewiesen, dass die Mischproben-Bildung sowie die einzelnen Analysewerte nicht vorliegen und das Ergebnis der erhöhten PAK-Werte im Feststoff bis Z2 nicht zweifelsfrei bewertet werden können.

### **Stellungnahme:**

*Die Hinweise zum Thema Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Die räumliche Lage der Bohr- und Sondieransatzpunkte können der Anlage 1, die Bohrprofile mit den Sondierdiagrammen der Anlage 2, die Abfalltechnische Deklaration der Anlage 3 und das Probeentnahmeprotokoll der Anlage 4 des erneut beigefügten Gutachtens des Baugrundinstituts Dr. Ing. Westhaus GmbH vom 30.01.2024 entnommen werden. Die genannten Anlagen wurden im Rahmen der wiederholten Veröffentlichung im Internet und erneuten öffentlichen Auslegung als Anlage übermittelt.*

*Grundsätzlich ist der im Rahmen von Erdarbeiten ausgehobene Boden nach LAGA PN 98 (Haufwerke) zu beproben und nach erfolgter abfalltechnischer Deklaration einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die abfalltechnische Deklaration ist dann auf Verlangen auch dem 67-Grün- und Umweltamt vorzulegen.*

*Für die Bauleitplanung ergibt sich hierdurch kein besonderer Regelungsbedarf.*

- Es wird darauf hingewiesen, dass die untersuchten Z2-Werte für PAK und BaP die aktuell gültigen, aber in Feinfraktion zu bestimmenden Vorsorgewerte und Prüfwerte nach BBodSchV für Freizeit- und Parkanlagen wesentlich überschreiten.
- Durch die SGD Süd werden Anforderungen und geeignete Maßnahmen genannt, welche im Rahmen des Vorhabens umzusetzen sind. Es sei unter anderem sicherzustellen, dass die Grün- und Freiflächen mit einem der Nutzung bzw. der zu erwar-

tenden Durchwurzelungstiefe (gem. Pflanzplan) entsprechenden Oberboden aus unbelastetem Boden (ohne Bauschuttanteile) ausgestattet werden. Würden die genannten Anforderungen sichergestellt, bestünden aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

### **Stellungnahme:**

*Um die genannten Anforderungen sowie geeignete Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sicherzustellen, werden in Abstimmung mit dem 67-Grün- und Umweltamt folgende Ergänzungen in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 96" aufgenommen:*

#### Bodenverunreinigungen

*Im Vorhabenbereich wurden im Rahmen von Sondierbohrungen Auffüllungen bis etwa 2,60 m unter Geländeoberkante festgestellt. Die aus der Auffüllung analysierte Feststoff-Mischprobe weist einen erhöhten Wert von PAK auf und übersteigt mit 4,47 mg/kg geringfügig den Vorsorgewert nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Der Boden gilt als unbelastet, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV eingehalten werden oder dieser nach Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung als Bodenmaterial der Klasse 0 (BM-0) klassifiziert wurde.*

#### Grün- und Freiflächen

*Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Grün- und Freizeitflächen mit einem der Nutzung bzw. der zu erwartenden Durchwurzelungstiefe (gem. Pflanzplan) entsprechenden Oberboden aus unbelastetem Bodenmaterial (ohne Bauschutt) ausgestattet wird. Die entsprechenden Flächen sind bzgl. der vorgenannten Anforderungen nach BBodSchV zu untersuchen oder der Oberboden ist entsprechend aufzubauen bzw. durch Bodenaustausch herzustellen.*

#### Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

*Es ist sicherzustellen, dass das gesammelt fortgeleitete und über die geplanten Rigolen zu beseitigende Niederschlagswasser ausschließlich über unbelastete Bodenhorizonte versickert wird. Die Versickerung über Rigolen stellt eine Gewässerbenutzung da und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag für die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Oberen Wasserbehörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) einzureichen.*

### **Ergänzung zum Bodenschutz**

- Es wird darauf hingewiesen, dass die Hinweise zu Bodenverunreinigungen (Seite 8 Text) nicht vollständig und nicht gänzlich korrekt angegeben worden seien. An Stelle von Satz 2 sei folgender Text einzusetzen: "Die aus der Auffüllung nach LAGA-TR in der Gesamtfraktion analysierte Feststoff-Mischprobe weist leicht erhöhte Schadstoffkonzentrationen auf, die die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Feinfraktion geltenden Vorsorgewerte (Sandböden mit TOC-Gehalten < 4 %) wie folgt überschreiten."
- Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV in der Feinfraktion höher ausfällt.

### **Stellungnahme:**

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Satz 2 auf Seite 8 wird wie beschrieben in den Hinweisen zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "H 96" ersetzt.*

### **Entscheidung:**

*Den Anregungen kann gefolgt werden.*

Mainz, 16.01.2025

Welker

- II. Den tangierten städtischen Fachämtern z. K., sodann z. d. lfd. A.
- III. 61.2.0 z. K. zur Fortschreibung der Verfahrensdaten.

Mainz, 16.01.2025  
61-Stadtplanungsamt

61 26 - HM - 96  
Zu den lfd. Akten

TÖB 1

Mainz, den 02.12.2024

AW: Bauleitplanverfahren "Geschäftsstelle Mainz 05 (H 96)", hier:  
Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.  
2 BauGB und erneute, eingeschränkte Beteiligung

Schindler, Thomas (GDKE) An toeb.stadtplanungsamt@sta  
dt.mainz.de

02.12.2024 09:06

Sehr geehrte Frau Welker,

wir halten unsere Stellungnahme vom 18.06.2024 weiterhin aufrecht und bitte um  
Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Thomas Schindler

--

Dr. Thomas Schindler  
-Leiter-  
Erdgeschichtliche Denkmalpflege  
Direktion Landesarchäologie  
GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ  
Große Langgasse 29  
D-55116 Mainz  
Telefon 06131-2016-414  
Mobil 01520-9094347  
[thomas.schindler@gdke.rlp.de](mailto:thomas.schindler@gdke.rlp.de)  
[www.gdke.rlp.de](http://www.gdke.rlp.de)

Die in dieser E-Mail und den dazugehörigen Anhängen (zusammen die „Nachricht“) enthaltenen Informationen sind nur für den Adressaten bestimmt und können vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie die Nachricht irrtümlich erhalten haben löschen Sie die Nachricht bitte und benachrichtigen Sie den Absender, ohne die Nachricht zu kopieren oder zu verteilen oder ihren Inhalt an andere Personen weiterzugeben.

Von: [Lena.Welker@stadt.mainz.de](mailto:Lena.Welker@stadt.mainz.de) <[Lena.Welker@stadt.mainz.de](mailto:Lena.Welker@stadt.mainz.de)> Im Auftrag von  
TOEB Stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

Gesendet: Freitag, 29. November 2024 13:33

An: [Lena.Welker@stadt.mainz.de](mailto:Lena.Welker@stadt.mainz.de)

Cc: [Christoph.Rosenkranz@stadt.mainz.de](mailto:Christoph.Rosenkranz@stadt.mainz.de); [Ralf.Groh@stadt.mainz.de](mailto:Ralf.Groh@stadt.mainz.de)

Betreff: Bauleitplanverfahren "Geschäftsstelle Mainz 05 (H 96)", hier: Benachrichtigung der

90<sup>2</sup>

Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute, eingeschränkte Beteiligung...

**Aktz. 61 26 HM 96**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes erneut, eingeschränkt im Internet zu veröffentlichen und erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes und seine Begründung liegen  
**vom 02.12.2024 bis einschließlich 13.12.2024**

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet unter der Adresse [www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php](http://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php), sowie bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, Flur 2. OG montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Des Weiteren sind die Unterlagen im gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der Stadt Mainz unter der Adresse [www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php) sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lena Welker  
Stadtplanungsamt  
Abteilung Stadtplanung  
Tel 0 61 31 - 12 21 57  
Fax 0 61 31 - 12 26 71  
[toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)

Falls erforderlich, senden Sie uns bitte Ihre Stellungnahme per E-Mail an die Adresse: [toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de).

*Bei dem o.g. Verfahren handelt es sich um eine erneute eingeschränkte Offenlage. Stellungnahmen können daher nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.*

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung  
Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
[toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)  
Postfach 38 20 55028 Mainz  
[www.mainz.de](http://www.mainz.de)

Zu den 101  
zu TÖB 1

Mainz den 16.12.2024  
61 26- HM- 96

**AW: Bauleitplanverfahren "Geschäftsstelle Mainz 05 (H 96)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute, eingeschränkte Beteiligung Metz, Stephanie (GDKE) an toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de** 13.12.2024 19:21

Sehr geehrte Damen und Herren,

betriebsbedingt ist uns die Abgabe einer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren, Ihr Aktz. 61 26 HM 96, in der kurzen Bearbeitungszeit nicht möglich.

Wir bitten um die Verlängerung der Frist bis einschließlich 20.12.2024.

Mit freundlichen Grüßen,  
i. A.

Stephanie Metz

--

Stephanie E. Metz M.A.  
Leiterin  
Außenstelle Mainz  
Direktion Landesarchäologie  
Leiterin der Geschäftsstelle Digitalisierung

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Große Langgasse 29  
55116 Mainz  
Telefon: +49 (0)6131 2016-300  
Telefax: +49 (0)6131 2016-333  
[stephanie.metz@gdke.rlp.de](mailto:stephanie.metz@gdke.rlp.de)  
Sekretariat: [landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de](mailto:landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de)  
[www.gdke-rlp.de](http://www.gdke-rlp.de)

Von: [Lena.Welker@stadt.mainz.de](mailto:Lena.Welker@stadt.mainz.de) <[Lena.Welker@stadt.mainz.de](mailto:Lena.Welker@stadt.mainz.de)> Im Auftrag von  
TOEB [Stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:Stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)

Gesendet: Freitag, 29. November 2024 13:33

An: [Lena.Welker@stadt.mainz.de](mailto:Lena.Welker@stadt.mainz.de)

Cc: [Christoph.Rosenkranz@stadt.mainz.de](mailto:Christoph.Rosenkranz@stadt.mainz.de); [Ralf.Groh@stadt.mainz.de](mailto:Ralf.Groh@stadt.mainz.de)

Betreff: Bauleitplanverfahren "Geschäftsstelle Mainz 05 (H 96)", hier: Benachrichtigung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der erneuten, eingeschränkten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und erneute, eingeschränkte Beteiligung...

zu 90<sup>2</sup>

**Aktz. 61 26 HM 96**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bau- und Sanierungsausschuss der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 14.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen, den Entwurf des o. g. Bauleitplanes erneut, eingeschränkt im Internet zu veröffentlichen und erneut, eingeschränkt öffentlich auszulegen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes und seine Begründung liegen  
**vom 02.12.2024 bis einschließlich 13.12.2024**

zur allgemeinen Einsichtnahme im Internet unter der Adresse [www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php](http://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/veroeffentlichung-im-internet.php), sowie bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, Flur 2. OG montags bis donnerstags in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr aus.

Des Weiteren sind die Unterlagen im gleichen Zeitraum zugänglich über das Geoinformationsportal der Stadt Mainz unter der Adresse [www.mainz.de/service/co-stadtplan.php](http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php) sowie über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de).

Ansprechpartner:in für Rückfragen zu o. g. Verfahren:

Lena Welker

Stadtplanungsamt

Abteilung Stadtplanung

Tel 0 61 31 - 12 21 57

Fax 0 61 31 - 12 26 71

[toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)

Falls erforderlich, senden Sie uns bitte Ihre Stellungnahme per E-Mail an die Adresse: [toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de).

*Bei dem o.g. Verfahren handelt es sich um eine erneute eingeschränkte Offenlage. Stellungnahmen können daher nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanentwurfes abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.*

Mit freundlichen Grüßen



Landeshauptstadt  
Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt / Abteilung Stadtplanung  
**Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**  
[toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)  
Postfach 38 20 55028 Mainz  
[www.mainz.de](http://www.mainz.de)

Zu den

TÖB 2

Mainz, den 06.12.2024  
61.26 - HM - 96

**Bebauungsplan "Geschäftsstelle Mainz 05 - (H 96)" der Stadt Mainz**

Landesamt für Geologie und Bergbau

<toeb.stadtplanungsamt

1 Anhang

06.12.2024 10:29



140067\_V3\_Stellungnahme.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zum oben genannten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Alev Altan

Landesamt für Geologie und Bergbau RLP

Emy-Roeder-Straße 5

55129 Mainz

Tel.: 06131 9254-112

Fax: 06131 9254-123

E-Mail: Alev.Altan@lgb-rlp.de

Internet: www.lgb-rlp.de

902



## ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz  
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Stadtverwaltung  
Mainz - Amt 61  
Postfach 38 20  
55028 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5  
55129 Mainz  
Telefon +49 6131 9254 0  
Telefax +49 6131 9254 123  
Mail: office@lgb-rip.de  
www.lgb-rip.de

06.12.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Telefon
Bitte immer angeben! 3240-0067-14/V3 kp/ala	29.11.2024 61 26 HM96	

### Bebauungsplan "Geschäftsstelle Mainz 05 - (H 96)" der Stadt Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.07.2024 (Az.: 3240-0067-14/V2), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.

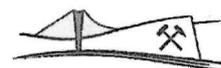
#### Boden und Baugrund

##### – allgemein:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt. Die entsprechenden Hinweise in Kap. 10.1 der Begründung werden fachlich bestätigt.

Wir empfehlen dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen  
BIC MARKDEF1545  
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05  
USt.-IdNr. DE355604202





Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter den Hinweisen werden fachlich bestätigt.

**- mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**Geologiedatengesetz (GeoldG)**

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Tschauder  
Direktor

Zu den 14:

TÖB 3

Mainz, den 16.12.2024

61 26-HH-96

**Stgn SGD WAB, BBP Geschäftsstelle Mainz 05 H 96, Mainz-Hartenberg**  
Sopp, Lisa (SGD Süd) an 'toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de'

13.12.2024 13:58

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle  
Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zum im Betreff genannten  
Bebauungsplan fristgerecht als pdf-Datei im Anhang.

Die Stellungnahme erhalten Sie nicht noch zusätzlich auf postalischem Weg.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Mainz

i.A.

--

Lisa Sopp

Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH)

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz  
Referat Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

**STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD**

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 - 2397 154  
Telefax 06131 - 2397 155  
lisa.sopp@sgdsued.rlp.de  
[www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

--

Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter  
E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten  
erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der  
EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der  
Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <  
<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.



EXTERN\_2024-12-13\_Stgn\_SGD\_WAB,\_BBP\_Geschäftsstelle\_Mainz\_05\_H\_96,\_Mainz-Hartenberg.pdf

90<sup>3</sup>



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |  
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Postfach 3820  
55028 Mainz

if)

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

Kleine Langgasse 3  
55116 Mainz  
Telefon 06131 2397-0  
Telefax 06131 2397-155  
Poststelle.Referat33@sgd-  
sued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

Per Mail: [toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de](mailto:toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de)

13. Dezember 2024

<b>Mein Aktenzeichen</b> 5133-0002#2024/0033-0111 33	<b>Ihr Schreiben vom</b> 29.11.2024 Az: 61 26 HM 96	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Lisa Sopp <a href="mailto:Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de">Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de</a>	<b>Telefon / Fax</b> +49 6131 2397-154 +49 6131 2397-155
---	---	--	--

## **BBP "Geschäftsstelle Mainz 05 (H 96)", OT Hartenberg**

### **Hier: erneute eingeschränkte Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.11.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Bebauungsplan. Die Stellungnahme vom 16.07.2024 hat weiterhin Bestand. Darüber hinaus bitte ich die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

#### **1. Bodenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die Hinweise zu Bodenverunreinigungen (Seite 8 Text) nicht vollständig und nicht gänzlich korrekt angegeben worden sind.

Ich bitte darum, an Stelle von Satz 2 folgenden Text einzusetzen:

*Die aus der Auffüllung nach LAGA-TR in der Gesamtfraktion analysierte Feststoff-Mischprobe weist leicht erhöhte Schadstoffkonzentrationen auf, die die nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der Feinfraktion geltenden Vorsorgewerte (Sandböden mit TOC-Gehalten < 4 %) wie folgt überschreiten.*

1/2

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**UST-ID-Nr.:**  
DE 305 616 575

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>  
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

<b>Parameter</b>	<b>Messwert LAGA-TR Gesamtfraktion</b>	<b>Vorsorgewert BBodSchV Feinfraktion</b>	<b>Überschreitung rd.</b>
	<b>[mg/kg]</b>	<b>[mg/kg]</b>	<b>[%]</b>
<b>Benzo(a)pyren</b>	0,402	0,3	34
<b>PAK</b>	4,47	3	49
<b>Arsen</b>	10,8	10	8
<b>Blei</b>	80,1	40	100
<b>Kupfer</b>	30,1	20	50
<b>Quecksilber</b>	0,58	0,2	190

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überschreitung der Vorsorgewerte bei Analyse nach BBodSchV in der Feinfraktion höher ausfällt.

Darüber hinaus ist die Stellungnahme vom 16.07.2024 hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Anforderungen im Wesentlichen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*